

# Ist Walserrecht Walliser Recht?

Autor(en): **Liver, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1944)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397218>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

# BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.  
GESCHICHTE LANDES- UND VOLKSKUNDE

---

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

---

— ◀ ERSCHEINT JEDEN MONAT ▶ —

---

## Ist Walserrecht Walliser Recht?

Nach einem an der Jahresversammlung des Geschichtsforschenden Vereins vom Oberwallis am 5. Oktober 1943 in Brig und in der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden am 12. November 1943 in Chur gehaltenen Vortrag

Von Dr. Peter Liver, Prof. ETH, Küsnacht-Zürich

### I

Herkunft, Ausbreitung, Rechtsstellung und Wirtschaftsweise der Walser in Graubünden haben von jeher das lebhafteste Interesse der Historiker und Geschichtsfreunde erweckt und sind in den letzten Jahrzehnten zum Gegenstand einer ganzen Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungen gemacht worden, die zu wertvollen und sicheren Ergebnissen geführt haben. Ich nenne nur die ausgezeichnete Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz von Erhard Branger (1905), dann die maßgebende Abklärung der Herkunftsfrage für die Rheinwalder Gruppe durch Karl Meyer („Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien“, Bündn. Monatsblatt 1925, und „Die Walserkolonie Rheinwald und die Freiherren von Sax-Misox“ im Jahresbericht der Hist.-antiqu. Ges. Graubünden 1927) sowie die Forschungen von P. Iso Müller („Die Wanderung der Walser über Furka-Oberalp und ihr Ein-

fluß auf den Gotthardweg (c. 11.–14. Jh.)“ in der Zeitschrift für schweizerische Geschichte XVI, 1936)<sup>1</sup>.

Von den Bündner Walsern muß sich unser Blick aber auch zurückwenden auf ihre alte Heimat, das deutsche Oberwallis und dessen Bevölkerung, welcher sie entstammen. Denn immer wieder hat sich die Frage erhoben: Was ist Walliser Erbgut und was rätische Errungenschaft am Volkscharakter, an der Rechtsstellung und Wirtschaftsweise der Bündner Walser? Die Besiedlung des Oberwallis durch die deutschen Leute alamannischen Stammes ist nicht schon im Zuge der ersten Landnahme der Alamannen im Gebiete der heutigen Schweiz im 6. und 7. Jahrhundert erfolgt. Von dieser wurde nur das Mittelland erfaßt, während das gebirgige und mit Wald bedeckte Hinterland im Osten unseres Landes (St. Gallen und Appenzell) sowie die Urschweiz erst durch Kolonisation in der Zeit vom 8. bis 11. Jahrhundert ihre alamannische Bevölkerung erhielten. In diese Kolonisationsepoche fällt auch die Niederlassung der Alamannen im Wallis. Diese waren im Haupttal zunächst wohl eine Minderheit der Bevölkerung, haben dann aber im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts das Oberwallis germanisiert und die Sprachgrenze immer weiter nach unten verschoben; im 13. Jahrhundert befand sie sich noch oberhalb Leuk, im 14. und 15. Jahrhundert war sie bis Siders hinuntergerückt; erst später wurde sie über Sitten hinausgeschoben, um dann wieder zurückzuweichen.

Der rasch wachsenden deutschen Bevölkerung ist der Siedlungsraum im Rhonetal mit seinen Seitentälern vom 12. Jahrhundert an zu eng geworden. Die Siedlungen waren überall bis an die Grenze der Existenzmöglichkeit vorgetrieben. Wohngebiete, die in der Neuzeit als Dauersiedlungen aufgegeben werden mußten, wiesen

<sup>1</sup> Erinnert sei hier auch an Aloys Schulte, der in seinem Aufsatz „Zur Walserfrage“ im Anzeiger für Schweizer Geschichte NF 10 die Wirtschaftsweise der Walser in so aufschlußreicher Weise beleuchtet hat und in seiner Geschichte des mittelalterlichen Handels zwischen Westdeutschland und Italien I, 1900, S. 171 als erster die These aufgestellt hat, daß die Rheinwalder Kolonisten wieder Nachkommen von Kolonisten gewesen seien, die vom Oberwallis aus auf den südlichen Hang der Alpen vorgedrungen waren. — Vgl. auch meinen zusammenfassenden Aufsatz „Die Walser in Graubünden“ im Heimatbuch Graubünden der Bücherreihe „Pro Helvetia“ des Verlages Hallwag, Bern 1942.

eine zahlreiche Bevölkerung auf. Ein Beispiel dafür ist die Gemeinde G a n t e r hinter Brig gegen den Simplon<sup>2</sup>. Nach allen Richtungen drängen die Oberwalliser über die Pässe in die benachbarten Talschaften hinaus, nehmen da die nur schwach besiedelten oder bloß als Weideland genutzten oberen Talstufen ein und führen sie der intensiveren Bewirtschaftung zu, welche für die Begründung einer selbständigen Existenz nötig war. So wandern sie im Laufe der Jahrhunderte in wachsender Zahl hinüber ins Urserental und von da weiter ins bündnerische Vorderrheintal. Vor allem aber führt sie ihr Expansionsdrang nach Süden über die hohen Pässe in die oberitalienischen Täler, wo sie eine große Zahl von Kolonien begründen. Die ältesten von ihnen sind wohl die vom Goms her auf dem Wege über den Griespaß besiedelten deutschen Höfe im P o m m a t, der obersten Talstufe der Valle F o r m a z z a: Fruttwald, Kehrbächi, Gurvel, Amsteg, im Wald, Tuffwald, Andermatt, Brennighusen (Brand), Böneigen, Unterstalden (Foppiano). Vom Pommat aus ist auch B o s c o - G u r i n in einem Seitental der Valle M a g g i a über die hintere oder vordere Furka besiedelt worden, die einzige deutschsprechende Gemeinde des heutigen Kantons Tessin.

Vom Rhonetal aus wurde neben dem Ganter die Talschaft S i m p e l n bevölkert. Über den Monte Moro hinweg ging der Zug an den Oberlauf der Anza, wo die deutschen Siedlungen M a c u g n a g a und Pastarena entstanden; über den Colle d'Orchetta führte er die Walliser weiter bis Rimella, über den Turlo ins Tal der Sesia, nach A l a g n a und R i v a. Über den Theodulpaß gelangten die Walliser ins G r e s s o n e y. Auch in Rima-San Giuseppe im Sermenzatal, in Carcoforo und Rimasco waren deutsche Siedler niedergelassen. Diese Kolonisation dürfte zur Hauptsache in die Mitte des 13. Jahrhunderts zu verlegen sein, wesentlich früher scheint sie nur im Pommat eingesetzt zu haben.

Theutunici, d. h. deutsche Leute, begegnen uns endlich zuoberst im C h a m o n i x t a l, wo sie die Hälfte des Val de Vallorsine vom dortigen Benediktinerpriorat zu Erblehen erhielten.

Am Ende des 13. und am Anfang des 14. Jahrhunderts vollzieht sich unter der Initiative der Freiherren von Turn eine Rückwanderung aus dem Lötschental ins Berner Oberland. Im Lauterbrunnental entstehen eine Reihe von Walliser Siedlungen. Die

<sup>2</sup> I m e s c h Dr. D. und P e r r i g Dr. W., Zur Geschichte von Ganter, herausgegeben von der Burgerschaft Ganter in Ried-Brig, Visp 1943.

Walliser Kolonisten daselbst und anderwärts im Berner Oberland werden als Lötsher bezeichnet<sup>3</sup>.

Einzelwanderer aus dem deutschen Wallis sind an verschiedenen Orten Oberitaliens festgestellt worden. Bekannt ist auch der Solddienst deutscher Walliser in den oberitalienischen Partiekämpfen des 13. Jahrhunderts (Karl Meyer). Die Bevölkerung des deutschen Oberwallis muß stark zugenommen und sich im 12. und 13. Jahrhundert zwischen den gewaltigen Alpendämmen angestaut haben, bis sie über diese hinausdrängte und sich in größeren und kleineren Gruppen in die jenseitigen Täler ergoß. Es ist die gleiche Erscheinung, welche uns im 14. Jahrhundert in Graubünden entgegentritt, wo eine noch viel erstaunlichere Ausbreitung der Walser von ihren ursprünglichen Kolonien aus über einen großen Teil unserer Heimat in relativ kurzer Zeit vor sich geht. Hier wie dort läßt sich dieser Vorgang nur aus dem Kampf einer sich stark vermehrenden Volksgruppe von ungebrochener Vitalität, beispielloser Zähigkeit und nie versagender Anpassungsfähigkeit um den für ihre Existenz nötigen Siedlungs- und Wirtschaftsraum erklären. Irgendwelche politischen Ereignisse, welche als Ursache der Wanderung in Betracht kommen könnten, lassen sich im Wallis so wenig feststellen wie in Graubünden<sup>4</sup>.

## II

Wenn wir uns nun der Frage zuwenden, ob das Walserrecht im weitesten Sinne, d. h. die für die Walser in Graubünden charakteristische Rechtsstellung, Walliser Erbgut sei oder rätische Er rungenschaft, müssen wir wenigstens kurz die wesentlichen Elemente dieser Rechtsstellung namhaft machen. Sie bestehen in der persönlichen Freiheit, dem bevorzugten Besitz- und Nutzungsrecht an Grund und Boden und in der Selbständigkeit der Gemeinde als Genossenschaft und als Gerichtsverband.

Die persönliche Freiheit wirkt sich nach drei Richtungen aus. Die freien Leute haben das Recht der Freizügigkeit, sie haben keinen nachjagenden Herrn: „man soll sie lassen wand-

<sup>3</sup> Diese Angaben über die Kolonien in Oberitalien und im Berner Oberland sind der Abhandlung von Rob. Hoppeler, Untersuchungen zur Walserfrage, Jahrbuch für Schweiz. Geschichte 33, 1908, entnommen.

<sup>4</sup> Hoppeler, Schlußsatz der zitierten Abhandlung.

len“, wie es von Heinzenberger Bauern in einer Urkunde des 14. Jahrhunderts heißt. Die Freizügigkeit war ein Lebenselement des Walsers. Die weite Ausbreitung der Walser ist ohne sie nicht denkbar. Die zweite Wirkung besteht in der Freiheit von jeder Zustimmung eines Herrn zur Heirat und die dritte in der freien Vererblichkeit des Vermögens nach Landrecht ohne die Pflicht zur Leistung von Todfallgebühren.

Persönlich frei waren alle Walser in Graubünden, wo immer sie sich niederließen. Die persönliche Freiheit ist zwar nicht erst durch die Walser nach Graubünden gekommen. Auch abgesehen von den freien Gotteshausleuten, die besonders jenseits der Berge einen Hauptteil der Bevölkerung ausmachten, hatten sich in der romanischen Bevölkerung Genossenschaften freier Leute erhalten, die Freien von Laax, die Freien am Schamserberg und zu Portein am Heinzenberg. Das waren Freie, die zudem auf eigenem freiem Grund und Boden saßen, was bei den Walsern nicht der Fall war. Aber sie bildeten in den Gebieten, in denen sie vorkommen, eine kleine Minderheit. So war es den Walsern vorbehalten, das freie Element in den von ihnen besiedelten Landesteilen entscheidend zu verstärken und im späteren Zehngerichtenbund zur Vorherrschaft zu bringen. Aber in diesem Zeitpunkt hatten die ständischen Unterschiede innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung bereits viel von ihrer Bedeutung verloren; ein ständischer Ausgleich, und zwar im Sinne einer Hebung der unfreien und halbfreien Leute zu freierer Stellung, setzte sich durch. Die Walserfreiheit war dabei sicher nicht ohne Einfluß.

Bei der Betrachtung der beiden anderen Elemente der Rechtsstellung der Walser muß unterschieden werden zwischen den ursprünglichen Walserkolonien und den übrigen Walsersiedlungen. Zwar erhielten die Walser den Grund und Boden überall zu freier Erbleihe, welche ein rein obligationen- und sachenrechtliches Verhältnis ohne personenrechtliche und hofrechtliche Beschränkungen begründete, zugewiesen. Es war auch wirtschaftlich ein sehr günstiges Besitzrecht, das dem Belehnten den über den Zins hinaus erarbeiteten Ertrag ungeschmälert zukommen ließ. Der Zins wurde ein für allemal festgesetzt und konnte nicht gesteigert werden; das Gut, d. h. das an ihm bestehende Besitz- und Nutzungsrecht, war vererblich und veräußerlich, auch verpfändbar. Aber die Veräußerung war zugunsten des Grund-

herrn beschränkt. Zinssäumnis führte zum Heimfall des Gutes an den Grundherrn. Trotz dieser Beschränkungen hat sich das Recht des Erblehensmannes zu einem belasteten Eigentum entwickelt, welches sich als stärker erwies als das Obereigentum des Grundherrn, das sich schließlich auf eine Rentenberechtigung reduzierte. Aber diese Entwicklung setzte sich erst in langer Entwicklung durch. In den ursprünglichen Kolonien Rheinwald und Davos war dagegen die Rechtsstellung des einzelnen Kolonisten von Anfang an noch bedeutend besser. Der Boden war hier Erblehen der ganzen Siedlungsgenossenschaft, welche als solche für den Zins aufzukommen hatte. Der einzelne Bodenbesitzer war nur ihr gegenüber für seinen Beitrag an den Zins haftbar und nicht gegenüber dem Grundherrn direkt. Die Veräußerungsbeschränkungen galten gegenüber dem Einzelnen nicht. Dieser durfte sich deshalb von Anfang an als Eigentümer des von ihm bewirtschafteten Bodens fühlen. In Davos waren Veräußerungsbeschränkungen überhaupt nicht vorgesehen. Im Rheinwald hatten sie keine praktische Bedeutung und gerieten bald in Vergessenheit; sogar das Bewußtsein, daß dem Grundherrn irgendwelche Rechte am Boden zustanden, verlor sich schon früh. Den Zins zahlte die Gemeinde (Nachbarschaft Hinterrhein); die einzelnen Güter waren als solche nicht belastet. Im 14. und 15. Jahrhundert wurde das den Walsern in ihren sekundären Siedlungen eingeräumte Erblehensrecht zur vorherrschenden Rechtsform der Landleihe in ganz Graubünden. Auch es hat seine Wirkung als Vorbild für die romanischen Bauern gehabt.

Das dritte Element, die Selbständigkeit der Gemeinde als Genossenschaft und als Gerichtsverband, mußte damals in unserem Land als der weitaus wichtigste Vorzug der Walser erscheinen. Denn diese Stellung haben die meisten romanischen Gerichtsgemeinden erst in langem Kampf im 15. und 16. Jahrhundert erlangt, zum Teil sogar noch viel später. Sie war das heiß erstrebte Ziel des Volkes in der Auseinandersetzung zwischen Feudalismus und Demokratie. Diese Selbständigkeit der Gemeinde ist aber nicht allen Walserkolonien eigen, sondern nur den Walsern im Rheinwald und Safien, auf Davos und wahrscheinlich zu Langwies eingeräumt worden. Sie läßt sich mit wenigen Worten wie folgt charakterisieren: Ausübung der gesamten Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Blutgerichts-

barkeit durch den eigenen, frei gewählten Ammann; volle Selbständigkeit in der Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Gemeinde. Die Leistung an den Territorialherrn besteht lediglich in einem Anerkennungszins und in der Verpflichtung zu unbeschränktem Kriegsdienst mit Schild und Speer im Solde des Herrn.

### III

Worin liegen die Gründe für die Einräumung dieser freien Rechtsstellung an die Walser?

Drei verschiedene Auffassungen dieses Problems lassen sich unterscheiden, aus denen sich etwa die folgenden Antworten auf die gestellte Frage ergeben:

1. Die Walser haben die freie Rechtsstellung, welche für sie charakteristisch ist, aus ihrer alten Heimat, aus dem Wallis, mitgebracht und sich in unserem Land nur unter der Bedingung niedergelassen, daß sie ihnen erhalten bleibe.

2. Den rätischen Feudalherren war es darum zu tun, tüchtige Bauern für die Besiedlung ihrer Hochtäler und eine kriegserprobte und erfahrene Soldtruppe zur jederzeitigen Verwendung in ihren Fehden und zur Erzwingung des Gehorsams ihrer Untertanen wie auch zur Sicherung ihres Grenzterritoriums gegen kriegerische und räuberische Einfälle zu gewinnen. Um sich dafür die Dienste der Walliser zu sichern, haben sie diesen eine besondere, neuartige und einmalige Rechtsstellung gegeben.

3. Die hievor genannten Ziele der Feudal- und Grundherren waren in der Tat die maßgebenden Ansiedlungsmotive. Die Rechtsstellung aber, welche den Wallisern eingeräumt wurde, war keineswegs eine neue und einmalige Schöpfung der rätischen Territorial- und Grundherren. Sie entsprach nach jeder Richtung hin einer allgemeinen und weitverbreiteten Erscheinung des mittelalterlichen Rechts, dem *Kolonistenrecht*. Wo immer in jener Zeit auf der Grundlage der Freiwilligkeit durch Rodung der Wälder, durch Trockenlegung von Sümpfen, durch Abdeichung von Land gegen die Fluten des Meeres, durch mühsame und entbehrungsreiche Arbeit neues Kulturland gewonnen, neue wertvolle Kulturen und Bauwerke geschaffen wurden, sind diese Leistungen durch die Gewährung von Freiheit und Nutzungseigentum ermöglicht und belohnt worden. So war es im Norden und Osten



Deutschlands, so war es in Frankreich und Italien, so war es im schweizerischen Berg- und Waldgebiet, urkundlich besonders klar zum Ausdruck gebracht für den Berner Jura.

Dies ist meine Auffassung. Ich habe sie dargelegt in meiner Schrift „Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden“<sup>5</sup>. Darin habe ich auf zahlreiche Beispiele für diese Erscheinung hingewiesen und vor allem den Vertrag des Erzbischofs Friedrich von Hamburg-Bremen vom Jahre 1106 mit sechs Holländern als Führern einer Kolonistengruppe aus der Diözese Utrecht besprochen. Dieser Vertrag, welcher die Grundzüge des holländischen Kolonistenrechts, des *ius hollandicum*, enthält, maßgebend geworden ist für das flämische Kolonistenrecht, das *ius flamingicum*, und wegleitend wurde für das deutsche Kolonistenrecht, das *ius teutonicum*, zeigt eine überraschende Übereinstimmung mit unserem Walserrecht, welche bis in die Einzelheiten hinein besteht.

Wenn man die Walserkolonisation in den Zusammenhang der allgemeinen Rechtsgeschichte der Kolonisation hineinstellt, kann man die Auffassung, daß das Walserrecht im weitesten Sinn eine neuartige und einmalige Erscheinung gewesen sei, nicht mehr vertreten. Wenn man sich darüber klar geworden ist, welches die Motive der Ansiedlung von Walsern durch die rätischen Grund- und Territorialherren gewesen sind, und sich vergegenwärtigt, welche Zugeständnisse an die Kolonisten in bezug auf ihre Rechtsstellung nach damaliger allgemeiner Auffassung zu machen waren und ihren besonderen Leistungen entsprachen, so wird man auch die Frage, ob die Walser schon in ihrer früheren Heimat die gleiche oder eine ähnliche Rechtsstellung gehabt haben, nicht als entscheidend ansehen. Entscheidend waren vielmehr die Interessenlage und Zweckvorstellung der Kontrahenten, der Grund- und Territorialherren einerseits, der Kolonisten andererseits. Gleiche Interessenlage und Zweckvorstellungen führen überall zu gleichen oder ähnlichen Rechtsgestaltungen, für welche entsprechende Rechtsformen sich frühe ausbilden und zur Anwendung in späterer Zeit zur Verfügung stehen. Eine solche Rechtsform war z. B. die spätrömische *Emphyteusis* (Erbleihe), welche im späten Mittelalter zur Anwendung kam, sobald die wirtschaftliche

<sup>5</sup> Kultur- und staatswissenschaftliche Schriften der ETH Nr. 36, Polygraphischer Verlag, Zürich 1943.

und politische Entwicklung sich so gestaltet hatte, daß sie der dieser Rechtsform zugrunde liegenden Interessenlage entsprach. Wenn die rätischen Grund- und Territorialherren ihre Ziele durch die erste Ansiedlung von Wallisern erreichen wollten, mußten sie ihnen die Rechtsstellung einräumen, welche ihren besonderen Leistungen als Kolonisten und als Soldtruppe entsprach, gleichgültig ob sie diese Stellung schon in ihrer alten Heimat gehabt haben oder nicht. Mit der festen Ansiedlung der Walser in unserem Lande und mit der Tatsache, daß die Walser infolge ihrer raschen Bevölkerungsvermehrung immer mehr darauf angewiesen waren, neues Land zur Siedlung zu erhalten, hat sich dann die Interessenlage geändert. Die Walser waren gezwungen, sich neue Siedlungsmöglichkeiten auch unter ungünstigeren Bedingungen zu verschaffen. Deshalb erhielten sie an ihren neuen Wohnsitzen den Boden nicht mehr zu den gleich günstigen Bedingungen wie zu Hinterrhein und auf Davos und mußten sich auch den örtlichen Herrschaftsverhältnissen bis zu einem gewissen Grade einfügen.

Aber auch wenn in dieser Weise auf die Zweckvorstellungen und auf die Interessenlage abgestellt wird, konnte es doch nicht ganz ohne Bedeutung sein, ob die Walser schon in ihrer alten Heimat freie Leute waren, ein freies Recht, vielleicht gar freies Eigentum an ihrem Boden hatten und freie selbständige Gemeinden gebildet hatten. In diesem Falle wären sie wohl viel weniger geneigt gewesen, in eine unfreiere Rechtsstellung einzutreten, und die rätischen Territorial- und Grundherren hätten auf ihre bisherige Rechtsstellung Rücksicht nehmen müssen. Wenn diese Überlegungen, wie die weitere Ausbreitung der Walser in Graubünden zeigt, auch nicht ausschlaggebend waren, so verdienen sie doch Beachtung.

#### IV

Die mittelalterliche Rechtsgeschichte des Wallis ist noch wenig erforscht. Vor allem fehlen ausreichende Monographien der einzelnen Landesteile, welche unter allgemeinen rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkten ausgearbeitet, die Grundlage für die Erkenntnis der Herrschaftsverhältnisse und der ständischen Schichtung der Bevölkerung bilden könnten. Wohl der beste Kenner der mittelalterlichen Rechtsgeschichte des Wallis war Robert H o p p e l e r. In seinen Beiträgen zur Geschichte des Wallis im Mittelalter hat

er die politische Geschichte dieses Gebietes eingehend untersucht. In verschiedenen kleineren Aufsätzen hat er sich mit einzelnen Rechtseinrichtungen befaßt. In der schon erwähnten größeren Abhandlung im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte 33 (1908) hat er dann eine zusammenfassende Übersicht über die Herrschafts- und Standesverhältnisse im 13. Jahrhundert gegeben. Einen instruktiven Abriss der Verfassungsentwicklung bis ins 14. Jahrhundert enthält die Abhandlung von Victor van Berchem „Guichard Tavel, évêque de Sion 1342–1375“ im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte 24 (1899). Aus diesen zusammenfassenden Darstellungen scheint mir hervorzugehen, daß die feudalstaatliche Organisation des Wallis bis ins 14. Jahrhundert von derjenigen unseres rätischen Landes nicht wesentlich verschieden ist. Hier war der Bischof von Chur der mächtigste Feudalherr, dort der Bischof von Sitten. Die Landeshoheit des letzteren im Wallis war indessen territorial noch umfassender und weniger stark durch selbständige Herrschaften weltlicher Herren durchbrochen. Der Bischof von Sitten konnte für sich die Landeshoheit im ganzen deutschen Oberwallis in Anspruch nehmen. Er nennt sich (seit 1361) comes et praefectus Valesii. Auch er steht jedoch in ständigem Kampf gegen weltliche Feudalherren, welche in ihren Herrschaften seine Landeshoheit auszuschalten versuchen. Zum Teil sind diese Herren Lehensträger der Grafen von Savoyen, gegenüber welchen die Bischöfe von Sitten in langem schwerem Ringen sich in ihrer landesherrlichen Stellung behaupten. Vor allem aber sind es auch des Bischofs eigene Lehensträger, welche aus der Stellung von Meiern allmählich unter Zurückdrängung und Ausschaltung des bischöflichen Vizdums, des Rechtsnachfolgers des bischöflichen Vogtes, zu Territorialherren emporzusteigen suchen und sich die Titel von Freiherren und Grafen beilegen. Diese Herrschaftsbildung war dadurch ermöglicht und begünstigt worden, daß das bischöfliche Meieramt erbliches Lehen geworden war. Die Inhaber dieser Meierämter waren zum größten Teil Leute auswärtiger Herkunft. Sie stammten aus Savoyen und insbesondere auch aus oberitalienischen Gebieten. Ich nenne die Grafen von Granges, dann die Grafen von Biandrate, die de Saxo, de Ornavasso, die Grafen von Castello-Crollamonte. Eine hervorragende Stellung nahmen die Freiherren von Turn (de la Tour) als Inhaber des Meieramtes zu Sitten und der Grafschaft Moerel, mit welcher sie von den Grafen

von Savoyen belehnt waren, ein; von den Grafen von Savoyen trugen sie auch die Herrschaft Niedergestelen mit dem Lötchentäl zu Lehen. Aus der politischen Geschichte sind die Freiherren von Raron bekannt; Gitschart (Guiscard) von Raron hat dem Bischof von Sitten die Landeshoheit im Wallis, nachdem er sich 1414 durch König Sigmund mit ihr hatte belehnen lassen, streitig gemacht, wodurch der Volksaufstand, der als „Mazze“ bekannt ist, hervorgerufen wurde, aus dem der Krieg des bischöflichen Wallis mit Bern entstand, welches auf der Seite des in seinem Burgrecht stehenden Freiherrn eingriff. Daraus ergab sich eine bedrohliche Spaltung in der Eidgenossenschaft, da andererseits die Oberwalliser Zehnten mit Luzern, Uri und Unterwalden verbündet waren.

Im 14. Jahrhundert hatten sich die Bischöfe mit Erfolg bemüht, die weitere Verselbständigung der Meierämter zu eigenen Herrschaften zu unterbinden und einzelne dieser Ämter sowie Land und Leute freier Herren durch Kauf wieder an sich zu bringen. Sie gaben sie dann nicht wieder zu Lehen, sondern ließen sie durch Burgvögte (Kastlane) nach savoyischem Muster verwalten. Das Vizdumamt, welches durch Vererblichung und Aufteilung sowie durch den Aufstieg der Meier an Bedeutung für die bischöfliche Verwaltung eingebüßt hatte, wurde ersetzt durch das neue Amt eines bischöflichen Vogtes, wieder nach savoyischem Vorbild, welcher seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in Erscheinung tritt. Die Tendenzen und Einrichtungen dieser Verwaltungsorganisation entsprechen denjenigen in den Herrschaften des Bischofs von Chur weitgehend.

Diese Vorgänge beruhen auf rein feudalherrschaftlichen Verhältnissen. Der Bischof von Sitten nimmt für sich die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in Anspruch und übt die grundherrliche Gerichtsbarkeit über die auf seinem Grund und Boden sitzenden Leute durch seine Meier aus. Diese Rechte gehen in die Hände erblicher Lehensträger über, welche auf ihrer Grundlage geschlossene Herrschaften zu errichten versuchen und zum Teil auch zum Ziele kommen, besonders wo sie größeren eigenen Grundbesitz haben. Diese Rechte sind wieder Gegenstand der Rückerwerbungen des Bischofs, der seinerseits wieder danach trachtet, ihre grundherrliche Basis zu verstärken und abzurunden und so jede andere herrschaftliche Gewalt auszuschalten. Die Gemeinden tre-

ten in diesen Auseinandersetzungen noch gar nicht als aktive Faktoren in Erscheinung. Wohl ist anzunehmen, daß sie als genossenschaftliche Organisationen damals schon bestanden haben, ja von jeher vorhanden gewesen sind. Aber selbst die Nutzung von Alpen, Weiden und Wäldern scheint nicht von ihnen autonom geregelt worden zu sein, sondern wie die lokale Polizei der herrschaftlichen Aufsicht unterstanden zu haben. In Sitten ist erstmals 1269, und zwar im bischöflichen Maigericht, ein Statut aufgestellt worden, welches die Nutzung der Weiden und der übrigen Gemeingüter der Verwaltung eines von der Bürgerschaft gewählten Ausschusses unter der Aufsicht des Vizdums übertrug. Periodisch gewählte Gemeindevorsteher finden sich erst im 14. Jahrhundert. Wenn dieses späte Auftreten von Gemeindeorganen auch mit dem Fehlen älterer Quellen zusammenhängen mag, so dürfte doch feststehen, daß die Gemeinde im Wallis vor dem 14. Jahrhundert noch nicht die Bedeutung einer herrschaftsfreien Organisation des Volkes erlangt hat. Als aktiver Gerichtsverband existiert sie vollends noch nicht.

Es bestehen demnach keine Anhaltspunkte dafür, daß das wichtigste Element der Walserfreiheit in Graubünden, die Selbständigkeit der Gemeinde als Genossenschaft und als Gerichtsverband, Walliser Erbgut wäre.

## V

Über die Standesverhältnisse des deutschen Oberwallis geben die Quellen keinen ausreichenden Aufschluß. Die feudalherrschaftliche Organisation des bischöflichen Staates, insbesondere ihre starke grundherrliche Basis, auf welcher das Meieramt seine ausschlaggebende Bedeutung erhielt, lassen am ehesten die Annahme zu, daß der Großteil der Bevölkerung unfreien Standes gewesen sei. Das ist denn auch die herrschende Auffassung. Die bischöflichen Güter waren Erblehen der sog. mansuarii (Huber = Inhaber von Hubgütern). Es handelt sich aber um die hofrechtliche Erbleihe, nicht um die freie Erbleihe. Von den Lehensleuten wurden „tallia und servicia mansus“ erhoben. Vielfach bezeugt ist auch die Pflicht zur Leistung des Todfalles (chiminagia), bestehend wie anderwärts im zweitbesten Haupt Vieh. Ein Teil der

mansuarii gehört zu den Tellenleuten (*talliabiles*), welche eine besondere Abgabe zu leisten haben, die *tallia*. Diese Verpflichtung, deren Ursprung nicht einheitlich gewesen zu sein scheint, weist im deutschen Wallis wie im französischen Rechtsgebiet<sup>6</sup> auf eine ständische Schlechterstellung innerhalb der *mansuarii* hin. Van Berchem sieht in der *tallia* eine ursprünglich persönliche Leistung der Unfreien an den Bischof, welche aber schon frühe zu einer dinglichen Last geworden sei, die von den Inhabern bestimmter Güter, gleichgültig welchem Stande sie angehörten, vom ritterlichen Lehenträger wie vom bäuerlichen Erblehensmann, bezahlt worden sei.

Auf jeden Fall standen die bäuerlichen Erblehensleute unter grundherrschaftlicher Gewalt, mochte in dieser auch frühe das Moment der persönlichen Abhängigkeit gegenüber den auf die Güter gelegten Lasten zurückgetreten sein. Hoppeler ist zu folgendem Urteil gelangt: „Verschwindend klein im deutschen Oberwallis ist die Zahl der freien Bauern. Alles, was schon darüber geschrieben worden ist, entbehrt jeglicher historischen Grundlage. Daß es da und dort, insbesondere am Eingang in die Visper Täler, in der Gegend um Törbel und Gspon, vereinzelt Gemeinfreie gegeben hat, resultiert aus der urkundlichen Erwähnung freien Grund und Bodens (*allodium*). Selbständige Genossenschaften scheinen sie indessen nirgends gebildet zu haben, außer zu Biel in der Pfarrei Münster...“ Nach der Urkunde Nr. 849

---

<sup>6</sup> Nach Darmstädter P., Die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E., hgg. von G. F. Knapp, XVII, 1897) S. 15 ff zerfallen die savoyischen Erblehensleute in *Favetiers* und *Mainmortables* oder *Taillables*. Die ersteren stehen in einer rein dinglichen Abhängigkeit vom Grundherrn, dem lediglich das sog. Obereigentum an ihren Gütern zusteht. Die letzteren dagegen waren ursprünglich regelmäßig Unfreie, deren persönliche Stellung sich jedoch frühe derjenigen der ersteren annäherte und sich von dieser kaum mehr unterschied, da die *taille* zu einer Reallast geworden war, die von jedem Inhaber eines *taillablen* Grundstückes, auch wenn er ein Freier war, getragen werden mußte. Dies trifft indessen nur für einen Teil der *Taillables* zu (*Taillabilité réelle*), während daneben die *Taillabilité personnelle* weiterbestand; die ihr Unterworfenen waren unfreie oder doch nicht vollfreie Leute. *Mainmorte* und *Taillabilité* hatten auch in der Waadt nach der gleichen Abhandlung S. 79 ff begrifflich die gleiche Bedeutung.

bei G r e m a u d, Documents relatifs à l'histoire du Vallais vom 6. März 1277 haben die Freiherren von Moerel zu Biel die Vogtei inne über die dortigen „liberi alloditarii quibus vulgari-ter dicitur *eigensecira*“. Darin liegt der Beweis, daß zu Biel eine Genossenschaft von Freien bestand, welche auf eigenem Grund und Boden saßen. Auf keinen Fall kann aber aus dieser Urkunde der Schluß gezogen werden, daß die deutschen Leute im Oberwallis überhaupt freie Leute gewesen seien, oder daß ein großer Teil von ihnen frei gewesen sei, oder auch nur, daß die Zahl der Freien erheblich gewesen sei. Darin hat H o p p e l e r sicher recht. Dagegen scheint mir Karl M e y e r die Bedeutung dieser Urkunde zu überschätzen (vgl. den genannten Aufsatz im Bündn. Monatsblatt und „Der Ursprung der Eidgenossenschaft“ 1941 S. 577, Anmerkung 16).

Anderseits geht H o p p e l e r von einer unrichtigen Voraussetzung aus, wenn er meint, nur Leute, die auf eigenem freiem Grund und Boden saßen, also alloditarii, könnten persönlich freie Leute gewesen sein. Schon seit der fränkischen Zeit ist die Übernahme von Lehengütern gegen Zinsleistung durchaus vereinbar mit der persönlichen Freiheit. Es wäre deshalb sehr wohl möglich, daß auch Erblehensleute des Bischofs und anderer Herren im Wallis dem Stande der Freien angehört hätten. Dafür müßten aber urkundliche Zeugnisse beigebracht werden, was bis heute, soweit ich sehe, nicht möglich war. Die ganze feudalherrschaftliche Organisation, von welcher vorhin die Rede war, läßt eher die Vermutung für die ursprüngliche Unfreiheit als für das Gegenteil aufkommen. H o p p e l e r hat dann auch noch darauf hingewiesen, daß die Lötcher, welche die Freiherren von Turn am Anfang des 14. Jahrhunderts im Berner Oberland ansiedelten und 1395 an das Kloster Interlaken verkauften, urkundlich als deren eigene Leute bezeichnet werden. Diese Bezeichnung darf bis zum Beweise des Gegenteils wohl als ein Hinweis auf die Unfreiheit angesehen werden, wenschon nicht als feststehend angenommen werden darf, daß mit ihr eine eigentliche Leiherrschaft gemeint ist.

Neuerdings hat Peter von R o t e n in seiner noch nicht gedruckten Berner Dissertation „Untersuchungen über Grundbesitz- und Standesverhältnisse in den Vispertälern im 13. und 14. Jahrhundert“, die er mir in freundlicher Weise zur Einsicht gab, auf Grund

eingehender Quellenstudien einen sehr schätzenswerten Beitrag zu unserem Thema geliefert. Er stellt fest, daß in dem von ihm erfaßten Gebiet die Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts keine Scheidung der Bevölkerung in die Stände der Freien, Hörigen und Leibeigenen erkennen lassen. Diese Unterschiede scheinen bereits stark verwischt zu sein. Der Verfasser hat deshalb versucht, die freien Bauern aus der Grundbesitzverteilung festzustellen. Er kommt zum Ergebnis, daß das Verhältnis zwischen freiem und grundherrlichem Bodeneigentum in den von ihm untersuchten Gemeinden sehr verschieden gewesen ist. In einzelnen dieser Gemeinden überwiegt das bäuerliche Eigen gegenüber dem Lehensbesitz stark, in anderen ist sein Anteil erheblich, in der Gemeinde Zermatt dagegen existiert es überhaupt nicht; da gehört aller Boden geistlichen und zur Hauptsache weltlichen Grundherren. Danach war das bäuerliche Eigen in den Vispertälern, wo sein Vorkommen auch von H o p p e l e r im Gegensatz zu anderen Gebieten nicht in Abrede gestellt wurde, doch bedeutend umfangreicher, als dieser angenommen hatte. Ob alle Bauern, die eigenen Boden hatten, auch freie Leute gewesen sind, ist zwar nicht sicher; andererseits können aber, wie gesagt, auch Bauern, die nur grundherrlichen Boden gegen Zinsleistung bewirtschafteten, persönlich frei gewesen sein. Deshalb kann auch auf Grund der Untersuchungen P. von R o t e n s, abgesehen von ihrer räumlichen und zeitlichen Begrenzung, die Frage nach der ständischen Zugehörigkeit der deutschen Oberwalliser nicht als gelöst gelten. Immerhin ist die darin festgestellte stärkere Verbreitung freien Eigens in einzelnen Gemeinden im Gegensatz zu anderen doch ein Anhaltspunkt für die Existenz einer größeren Anzahl von Freien, als man bisher angenommen hat. Im übrigen gewinnt man aus diesen Untersuchungen den Eindruck, daß die ständische Nivellierung, welche sich in der Schweiz schließlich allenthalben mehr oder weniger durchgesetzt hat, im Wallis viel früher eingetreten ist. Man ist geneigt, anzunehmen, daß das Oberwallis in dieser Hinsicht den oberitalienischen Gebieten<sup>7</sup> näher steht als der deutschen Schweiz. Das ist angesichts der maßgebenden Stellung zahlreicher

<sup>7</sup> Vgl. über die Lösung der unfreien Landbewohner aus den Fesseln der persönlichen Abhängigkeit in Italien und über die Lockerung ihrer Bindung an die Scholle S a l v i o l i Giuseppe, Storia del diritto italiano, 9<sup>a</sup> ed., 1930, pag. 315 sgg.



Herren oberitalienischer Herkunft im Wallis und der intensiven Verkehrsbeziehungen über die Alpen hin und her auch gar nicht verwunderlich. Die schon mehrfach geäußerte Vermutung, daß italienische Grundherren mit starker Position sowohl diesseits wie jenseits der Alpen die Ansiedlung der deutschen Walliser in den italienischen Alpentälern ermöglicht oder begünstigt hätten, gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit. Darin läge dann auch eine Parallele zur Walliser Kolonisation im Berner Oberland durch die Freiherren von Turn und in Graubünden durch die dortigen Territorial- und Grundherren.

Auf eine Erscheinung, welche P. von Roten feststellt, möchte ich noch hinweisen, nämlich auf das Vorkommen eines zahlreichen Standes kleiner Herren, welche in den Nachbarschaften ihre festen Häuser und Türme hatten und gewissermaßen die Stellung eines kleinen Dorfadels innehatten. Damit könnte vielleicht das so starke Hervortreten des Ammanns in den ursprünglichen Walserkolonien zu Hinterrhein (Ser Jacobus de Cresta) und zu Davos (Ammann Wilhelm) in Zusammenhang gebracht werden; sie läßt sich allerdings auch aus der Notwendigkeit einheitlicher Leitung der Auswanderung und Ansiedlung oder aus der militärischen Organisation der Söldnertruppe (Karl Meyer) erklären.

Das Ergebnis der Ausführungen dieses Abschnittes ist die Überzeugung, daß sich unter den Walliser Auswanderern sehr wohl freie Leute befunden haben können, daß aber nicht die Rede davon sein kann, daß sie alle dem Stande der alten Freien angehört haben. In Graubünden aber sind alle Walser freie Leute. Diese Stellung ist ihnen nicht zuerkannt worden, weil sie ihnen schon im Oberwallis zugekommen wäre, sondern vielmehr auf Grund ihrer kolonisatorischen Leistung. Zu einem guten Teil ist sie der Ausfluß des freien Besitz- und Nutzungsrechts, das ihnen als Kolonisten eingeräumt werden mußte.

## VI

Von entscheidender Bedeutung kann der Zusammenhang zwischen der Rechtsstellung der Bevölkerung des Oberwallis und derjenigen der Walser in Graubünden aber auch deswegen nicht sein, weil die ursprünglichen Walserkolonien in Graubünden gar nicht aus Leuten bestanden, welche direkt aus dem Oberwallis einge-

wandert sind. Daß die ersten Kolonisten im Rheinwald mit ganz wenigen Ausnahmen Leute aus den deutschen Kolonien im Formazzatal gewesen sind, steht ja einwandfrei fest. Hier waren sie seit einigen Generationen niedergelassen. Wenn sie als freie Leute nach dem Rheinwald gekommen sind, so braucht ihre persönliche Freiheit nicht Walliser Erbgut gewesen zu sein, sondern dürfte eher ihrem Stande als Kolonisten in diesem Gebiet entsprochen haben. Vom „Ammann Wilhelm und sinen gesellen“, welche die Davoser Kolonie begründeten, wissen wir nicht, wo sie ihre Wohnsitze hatten, von denen aus sie die Wanderung nach Rätien antraten. Nach den sprachgeographischen Untersuchungen von Rudolf Hotzenköcherle stammen sie nicht aus dem Goms oder aus den vom Goms aus begründeten Kolonien im Formazzatal, sondern aus dem unteren Teil des deutschen Oberwallis oder den von da aus angelegten Walliser Siedlungen südlich der Alpen. Auch sie können also vor ihrer Wanderung nach Rätien als Kolonisten in einem der oberitalienischen Alpentäler gelebt haben.

Der Einwand, daß schon die Auswanderung aus dem Wallis über den Alpenkamm nach Süden nicht möglich gewesen wäre, wenn die Leute nicht damals schon Freie gewesen wären und als solche das Recht der Freizügigkeit gehabt hätten, scheint mir nicht begründet zu sein. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß diese Kolonisation unter der Mitwirkung der Grundherren erfolgt sein könnte. Zudem kann der Expansionsdrang der Walliser, wie ich am Anfang ausgeführt habe, nur daraus erklärt werden, daß der Siedlungsraum als Existenzgrundlage der stark zunehmenden Bevölkerung nicht mehr ausreichte und neue Siedlungsmöglichkeiten geschaffen werden mußten. Unter solchen Voraussetzungen hätten die Grundherren im Wallis weder die Möglichkeit noch auch ein Interesse an der Verhinderung der Auswanderung haben können.

Im Freiheitsbrief Walthers V., Freiherrn von Vaz, für die deutschen Leute im Rheinwald vom 9. Oktober 1277 heißt es: „Do eis liberam potestatem inter se ministrum accipiendi quem voluerint et ille minster debet omnia iudica habere et iudicare, sicut est illorum consuetudo, excepto furto et homicidio quod ad illos spectare non licet.“ Sicut est illorum consuetudo, d. h. wie es ihre Gewohnheit ist, sollen sie ihren Ammann frei wählen können, der die Gewalt haben soll, in allen Sachen, mit Ausnahme von Diebstahl und Totschlag, zu richten. Daraus glaubte man

schließen zu müssen, daß die freie Wahl des Gerichtsammanns ein Recht gewesen sei, das den Kolonisten schon in ihrer alten Heimat, im Tal der Rhone, zugestanden habe. Ein solches Recht ist jedoch im Wallis des 13. Jahrhunderts unbekannt. Die Gemeinde als autonomer Gerichtsverband existiert da in dieser Zeit noch nicht. Wenn die freie Wahl des Gerichtsammanns bei den Rheinwalder Kolonisten dem Herkommen wirklich entsprach, so konnte dieses Herkommen nicht Walliser Erbgut sein; das „sicut est illorum consuetudo“ ist dann nicht ein Hinweis auf das Herkommen im Wallis, sondern bezieht sich auf die Consuetudo der Walliser Kolonisten im Formazzatal. Daß die Kolonien daselbst ihren Ammann frei gewählt haben, ist wahrscheinlich. Die Statuten der *communitas hominum vallis Formatiae* und verschiedene Freiheitsbriefe der Herzoge von Mailand für diese Gemeinde aus dem 15. Jahrhundert, von Dr. J. Rudolph Burckhardt schon im letzten Jahrhundert publiziert, setzen dieses Recht voraus. Diese Statuten geben sich aus als Erneuerung längst bestehender Gewohnheiten. Wenn darauf auch nicht allzu großes Gewicht gelegt werden darf, weil mit dieser Formel den Satzungen des Mittelalters die Legitimation des alten Rechts gegeben werden soll, so liegen hier doch keine Tatsachen vor, welche gegen die Richtigkeit dieser Angabe sprechen. Oder weist unsere Stelle im Rheinwalder Freiheitsbrief vielleicht gar nur auf die Organisation hin, welche sich die Kolonisten auf ihrer Wanderung gegeben und in den ersten Jahren ihrer Niederlassung im Rheinwald unter dem Schutz des Freiherrn Albert von Sax-Misox beibehalten und gefestigt hatten, hin? Auf jeden Fall kann sie sich mit Grund nicht auf das Herkommen von Gemeinden im Wallis beziehen.

Ich glaube, meine These, daß unser Walserecht nicht Walliser Recht, sondern mittelalterliches Kolonistenrecht gewesen ist, aufrechterhalten zu können.